

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 02.03.2012 I 62-1.17.1-15/11

Zulassungsnummer:

Z-17.1-874

Antragsteller:

Emsländer Baustoffwerke GmbH & Co. KG Rakener Straße 18 49733 Haren/Ems

Geltungsdauer

vom: 2. März 2012 bis: 2. März 2017

Zulassungsgegenstand:

Mauerwerk aus Kalksand-Fasensteinen (Blocksteine, Hohlblocksteine, Vormauersteine und Verblender)

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und 16 Anlagen. Der Gegenstand ist erstmals am 18. November 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-874

Seite 2 von 9 | 2. März 2012

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-874

Seite 3 von 9 | 2. März 2012

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Kalksand-Fasensteine (Kalksand-Blocksteine, -Hohlblocksteine, -Vormauersteine und -Verblender) sind Kalksand-Plansteine nach DIN EN 771-2:2011-07 - Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine - der Kategorie I mit den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Eigenschaften.

Die Kalksand-Fasensteine haben eine Länge von 248 mm, eine Breite von 115 mm, 175 mm oder 240 mm (Steinbreite gleich Wanddicke) und eine Höhe von 238 mm (nur 115 mm breite Verblender) oder 248 mm. Die Steine sind umlaufend oder nur an den Sichtseiten mit einer Fase von maximal 7 mm versehen.

Die Kalksand-Fasensteine werden als Blocksteine (Vormauersteine, Verblender) mit Druckfestigkeiten entsprechend Druckfestigkeitsklassen 12, 16 und 20 und Brutto-Trockenrohdichten entsprechend Rohdichteklassen 1,6, 1,8 und 2,0 und als Hohlblocksteine mit Druckfestigkeiten entsprechend Druckfestigkeitsklassen 12, 16 und 20 und Brutto-Trockenrohdichten entsprechend Rohdichteklassen 1,4 und 1,6 nach DIN V 106:2005-10 - Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften – hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der Kalksand-Fasensteine mit Dünnbettmörtel nach DIN V 18580:2007-03 - Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften - oder einem für die Vermauerung von Kalksand-Plansteinen allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dünnbettmörtel für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) nach DIN 1053-1:1996-11 – Mauerwerk – Teil 1: Berechnung und Ausführung - mit oder ohne Stoßfugenvermörtelung und mit Normalmauermörtel (nur 115 mm breite Verblender mit der Höhe 238 mm) nach DIN V 18580:2007-03 für Mauerwerk im Dickbettverfahren nach DIN 1053-1:1996-11. Die 115 mm breiten Kalksand-Fasensteine dürfen jedoch nicht für tragendes oder aussteifendes Mauerwerk nach DIN 1053-1:1996-11 verwendet werden.

Für Sichtmauerwerk, das dauerhaft der Witterung ausgesetzt ist, und unverputzte Außenschalen von zweischaligem Mauerwerk dürfen nur frostbeständige Dünnbettmörtel verwendet werden.

Abweichend von DIN 1053-1:1996-11 dürfen aus den Kalksand-Fasensteinen (Vormauersteine und Verblender) nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichttragende Außenschalen von zweischaligem Mauerwerk (Verblend- bzw. Vormauerschalen) im Dünnbettverfahren hergestellt werden, wenn die Verbindung solcher Verblend- bzw. Vormauerschalen mit der Hintermauerschale mit Verbindungsmitteln erfolgt, deren Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist und wenn bei Entwurf und Ausführung des zweischaligen Mauerwerks die besonderen Anwendungsbedingungen für das jeweilige Verbindungsmittel eingehalten werden.

Für Außenschalen von zweischaligem Mauerwerk aus den 115 mm breiten und 238 mm hohen Verblendern im Dickbettverfahren gilt DIN 1053-1:1996-11.

Das Mauerwerk darf nicht als Schornsteinmauerwerk und nicht als bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.



Nr. Z-17.1-874 Seite 4 von 9 | 2. März 2012

2 Bestimmungen für die Kalksand-Fasensteine

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 (1) Die Kalksand-Fasensteine müssen Kalksandsteine mit CE-Kennzeichnung (Konformitätsbescheinigungsverfahren 2+) nach der Norm DIN EN 771-2:2011-07 mit den nachfolgenden Eigenschaften sein.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für die in den Anlagen 15 und 16 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten produktbezogenen Angaben in der CE-Kennzeichnung und für Kalksand-Fasensteine, die hinsichtlich Maßen, Form und Ausbildung den Punkten (2) und (3) entsprechen. Die deklarierten Werte der Druckfestigkeit beziehen sich auf die Lagerfläche (Steinlänge x Steinbreite abzüglich der Fasenbreite).

Zusätzlich muss für die Kalksand-Fasensteine eine Bestätigung des Herstellers vorliegen, dass die verwendeten Ausgangsstoffe DIN V 106:2005-10, Abschnitt 4.2, entsprechen.

Die Kalksand-Fasensteine für Verblendschalen von zweischaligen Außenwänden müssen zusätzlich die Anforderungen von Abschnitt 2.1.2 erfüllen.

- (2) Die Kalksand-Fasensteine müssen in Form, Stirnflächenausbildung, Lochung, Lochanordnung und Abmessungen den Anlagen 1 bis 14 entsprechen. Für die Nennmaße der Kalksand-Fasensteine gilt die Anlage 15 (für Blocksteine) bzw. Anlage 16 (für Hohlblocksteine).
- (3) Die Kalksand-Fasensteine dürfen an den Sichtseiten mit einer Fase von ≤ 7 mm versehen sein.
- 2.1.2 Kalksand-Fasensteine (Kalksand-Verblender) für Verblendschalen müssen die Anforderungen von DIN V 106:2005-10, Abschnitt 3.11 und Abschnitt 4.8, erfüllen.

2.2 Kennzeichnung

Kalksand-Verblender müssen zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 771-2:2011-07 auf der Verpackung oder einem mindestens A4 großen Beipackzettel und auf dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem ist jede Liefereinheit auf dem Lieferschein und auf der Verpackung oder dem Beipackzettel mit folgenden Angaben zu versehen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes (Kalksand-Verblender)
- Zulassungsnummer: Z-17.1-874
- Bezeichnung gemäß DIN V 106:2005-10

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Kalksand-Verblender mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-874

Seite 5 von 9 | 2. März 2012

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist zusätzlich zu den Regelungen von DIN EN 771-2:2011-07 eine werkseigene Produktionskontrolle der in den Abschnitten 2.1.2 und 2.2 genannten Eigenschaften einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für Entwurf und Bemessung der Außenschalen von zweischaligem Mauerwerk gelten die Bestimmungen von DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 8.4.3. Abweichend von DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 8.4.3, dürfen die 115 mm breiten und 248 mm hohen Kalksand-Fasensteine (Vormauersteine oder Verblender) auch für Verblend- bzw. Vormauerschalen im Dünnbettverfahren (siehe Abschnitte 4.2 und 4.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) verwendet werden, wobei als rechnerische Wanddicke nur die vermörtelbare Aufstandsbreite der Fasensteine anzunehmen ist. Es gelten die Bestimmungen von DIN 1053-1:1996-11 für 90 mm dicke Vormauer- bzw. Verblendschalen.

Für die Verbindung solcher Verblend- bzw. Vormauerschalen mit der Hintermauerschale dürfen nur Verbindungsmittel verwendet werden, deren Brauchbarkeit für diese Bauart durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist. Bei Entwurf und Ausführung von zweischaligem Mauerwerk mit einer Vormauer- bzw. Verblendschale im Dünnbettverfahren sind die besonderen Anwendungsbedingungen für das jeweilige Verbindungsmittel zu beachten und einzuhalten (insbesondere hinsichtlich zulässiger Toleranzen des Schalenabstandes).



Nr. Z-17.1-874

Seite 6 von 9 | 2. März 2012

3.2 Zuordnung der gemäß Anlage 15 bzw. Anlage 16 deklarierten Druckfestigkeiten und Brutto-Trockenrohdichten zu Druckfestigkeitsklassen und Rohdichteklassen

Für die Zuordnung der deklarierten Druckfestigkeiten (Mittelwert der Druckfestigkeit senkrecht zur Lagerfläche) zu Druckfestigkeitsklassen nach DIN V 106:2005-10 gilt Tabelle 1.

<u>Tabelle 1:</u> Druckfestigkeitsklassen

Mittelwert der N/n	Druckfestigkeitsklasse	
Blocksteine	Hohlblocksteine	
≥ 15,6	≥ 18,8	12
≥ 20,8	≥ 25,0	16
≥ 26,0	≥ 31,3	20

Für die Zuordnung der deklarierten Brutto-Trockenrohdichten zu Rohdichteklassen nach DIN V 106:2005-10 gilt Tabelle 2.

Tabelle 2: Rohdichteklassen

Brutto-Trockenrohdichte	Rohdichteklasse		
kg/dm ³			
1,21 bis 1,40	1,4		
1,41 bis 1,60	1,6		
1,61 bis 1,80	1,8		
1,81 bis 2,00	2,0		

3.3 Berechnung

3.3.1 Der statische Nachweis des Mauerwerks darf nach DIN 1053-1:1996-11 oder nach DIN 1053-100:2007-09 – Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts – wie für Mauerwerk ohne Stoßfugenvermörtelung erfolgen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Regeln von DIN 1053-1 dürfen mit den Regeln von DIN 1053-100 nicht kombiniert werden (Mischungsverbot).

Das Mauerwerk ist auch dann als Mauerwerk ohne Stoßfugenvermörtelung anzusetzen, wenn die Stoßfugen vermörtelt sind.

Als rechnerische Wanddicke ist die vermörtelbare Aufstandsbreite (Steinbreite abzüglich der Breite der Fase bzw. Fasen) anzunehmen.

- 3.3.2 Die Rechenwerte der Eigenlast (gleich charakteristischen Werte der Eigenlast) für das Mauerwerk sind in Abhängigkeit von der Rohdichteklasse DIN 1055-1:2002-06 Einwirkungen auf Tragwerke; Teil 1: Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen -, Abschnitt 5.2, zu entnehmen.
- 3.3.3 Für die Grundwerte σ_0 der zulässigen Druckspannung (bei Berechnung nach DIN 1053-1:1996-11) bzw. die Werte der charakteristischen Druckfestigkeit f_k (bei Berechnung nach DIN 1053-100:2007-09) für das Mauerwerk gilt Tabelle 3.



Nr. Z-17.1-874

Seite 7 von 9 | 2. März 2012

<u>Tabelle 3:</u> Grundwerte σ_0 der zulässigen Druckspannung bzw. Werte der charakteristischen Druckfestigkeit f_k

Druckfestigkeitsklasse der Kalksand-Fasensteine	Grundwert σ_0 der zulässigen Druckspannung bzw. charakteristischer Wert der Druckfestigkeit $f_{\rm k}$ MN/m²		
	σ_0	f_{k}	
12	1,8	5,6	
16	2,1	6,6	
20	2,4	7,5	

3.3.4 Für den Schubnachweis nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 6.9.5, gilt für max τ der Wert für Hohlblocksteine. Beim Schubnachweis im Rahmen einer genaueren Bemessung nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 7.9.5, gilt für β_{RZ} ebenfalls der Wert für Hohlblocksteine.

Beim Schubnachweis nach DIN 1053-100:2007-09, Abschnitt 8.9.5, gilt für max f_{vk} der Wert für Hohlblocksteine. Beim Schubnachweis im Rahmen einer genaueren Bemessung nach DIN 1053-100:2007-09, Abschnitt 9.9.5, gilt für f_{bz} ebenfalls der Wert für Hohlblocksteine.

3.4 Witterungsschutz

Für Außenwände gilt DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 8.4.

3.5 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes dürfen für das Mauerwerk die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ nach DIN V 4108-4:2007-06 - Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte –, Tabelle 1, Zeile 4.2 zugrunde gelegt werden.

3.6 Schallschutz

Sofern Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, ist DIN 4109:1989-11 - Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise - maßgebend.

Soll das bewertete Schalldämmmaß für das Mauerwerk aus den Kalksand-Fasensteinen nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11, Tabelle 1, ermittelt werden, sind die Wände mindestens einseitig mit einem Putz nach DIN V 18550 oder beidseitig mit einem mindestens 3 mm dicken Spachtelputz zu versehen oder die Stoßfugen sind mit einem geeigneten Werkzeug mit Dünnbettmörtel zu vermörteln.

3.7 Brandschutz

3.7.1 Grundlagen zur brandschutztechnischen Bemessung der Wände

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die brandschutztechnische Bemessung die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4:1994-03 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile - sowie DIN 4102-4/A1:2004-11, Abschnitte 4.1, 4.5 und 4.8.

3.7.2 Einstufung der Wände in Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2 bei Bemessung des Mauerwerks nach DIN 1053-1

(1) Für die Einstufung von Wänden aus Mauerwerk aus Kalksand-Fasensteinen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4 zu Wänden aus Kalksandsteinen nach DIN V 106-1 unter Verwendung von Dünnbettmörtel, wobei jedoch für die Einstufung als maßgebende Wanddicke die Aufstandsbreite (Steinbreite abzüglich der Breite der Fase bzw. Fasen) der Kalksand-Fasensteine zugrunde zu legen ist.



Nr. Z-17.1-874

Seite 8 von 9 | 2. März 2012

(2) Bei Bemessung des Mauerwerks nach dem genaueren Verfahren kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen nach Abschnitt 3.7.2 (1) erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \le 1,0$ ist:

für
$$10 \le \frac{h_k}{d} < 25$$
: $\alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot vorh\sigma}{\beta_R} \cdot \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}}$ (1)

für
$$\frac{h_k}{d}$$
 < 10: $\alpha_2 = \frac{1.33 \cdot \gamma \cdot vorh\sigma}{\beta_R}$ (2)

Darin ist

 $\alpha_{\!\scriptscriptstyle 2}$ der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände

h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-1

d die Wanddicke

γ der Sicherheitsbeiwert nach DIN 1053-1

 $vorh\sigma$ die vorhandene Normalspannung unter Gebrauchslasten unter Annahme einer linearen Spannungsverteilung und ebenbleibender Querschnitte

 $\beta_{\rm R}$ der Rechenwert der Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-1

Bei exzentrischer Beanspruchung darf anstelle von β_R der Wert 1,33· β_R gesetzt werden, sofern die γ -fache mittlere Spannung den Wert β_R nicht überschreitet.

3.7.3 Einstufung der Wände als Brandwände nach DIN 4102-3 bei Bemessung des Mauerwerks nach DIN 1053-1

(1) Für die Einstufung von Mauerwerkswänden aus Kalksand-Fasensteinen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Brandwände nach DIN 4102-3:1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4 zu Wänden aus Kalksandsteinen nach DIN V 106-1 unter Verwendung von Dünnbettmörtel, wobei jedoch für die Einstufung als maßgebende Wanddicke die Aufstandsbreite (Steinbreite abzüglich der Breite der Fase bzw. Fasen) der Kalksand-Fasensteine zugrunde zu legen ist.

(2) Bei Bemessung des Mauerwerks nach dem genaueren Verfahren kann die Einstufung des Mauerwerks in Brandwände nach Abschnitt 3.7.3 (1) erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 nach Abschnitt 3.7.2 (2) bestimmt wird und $\alpha_2 \le 1,0$ ist.

3.7.4 Einstufung der Wände in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände bei Bemessung des Mauerwerks nach DIN 1053-100

Bei einer Bemessung des Mauerwerks nach dem semiprobabilistischen Sicherheitskonzept entsprechend DIN 1053-100 kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen bzw. Brandwände nach Abschnitt 3.7.2 (1) bzw. Abschnitt 3.7.3 (1) dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \le 1,0$ ist:

für
$$10 \le \frac{h_k}{d} < 25$$
: $\alpha_2 = 3,14 \cdot \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \cdot \frac{N_{Ek}}{b \cdot d \cdot \frac{f_k}{k_0} \left(1 - 2\frac{e_{fi}}{d}\right)}$ (3)

für
$$\frac{h_k}{d}$$
 < 10:
$$\alpha_2 = 3,14 \cdot \frac{N_{Ek}}{b \cdot d \cdot \frac{f_k}{k_0} \left(1 - 2\frac{e_{fi}}{d}\right)}$$
 (4)

$$mit N_{Ek} = N_{Gk} + N_{Qk}$$
 (5)



Nr. Z-17.1-874

Seite 9 von 9 | 2. März 2012

Darin ist

- α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen und Brandwände
- h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-100
- d die Wanddicke
- b die Wandbreite
- N_{Ek} der charakteristische Wert der einwirkenden Normalkraft nach Gl. (5)
- N_{Gk} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge ständiger Einwirkungen
- N_{Ok} der charakteristische Wert der Normalkraft infolge veränderlicher Einwirkungen
- f_k die charakteristische Druckfestigkeit des Mauerwerks nach Abschnitt 3.3.3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- k_0 ein Faktor zur Berücksichtigung unterschiedlicher Teilsicherheitsbeiwerte χ_M bei Wänden und "kurzen Wänden" nach DIN 1053-100
- e_{fi} die planmäßige Ausmitte von N_{Ek} in halber Geschosshöhe unter Berücksichtigung des Kriecheinflusses nach Gleichung (7.3) von DIN 1053-100

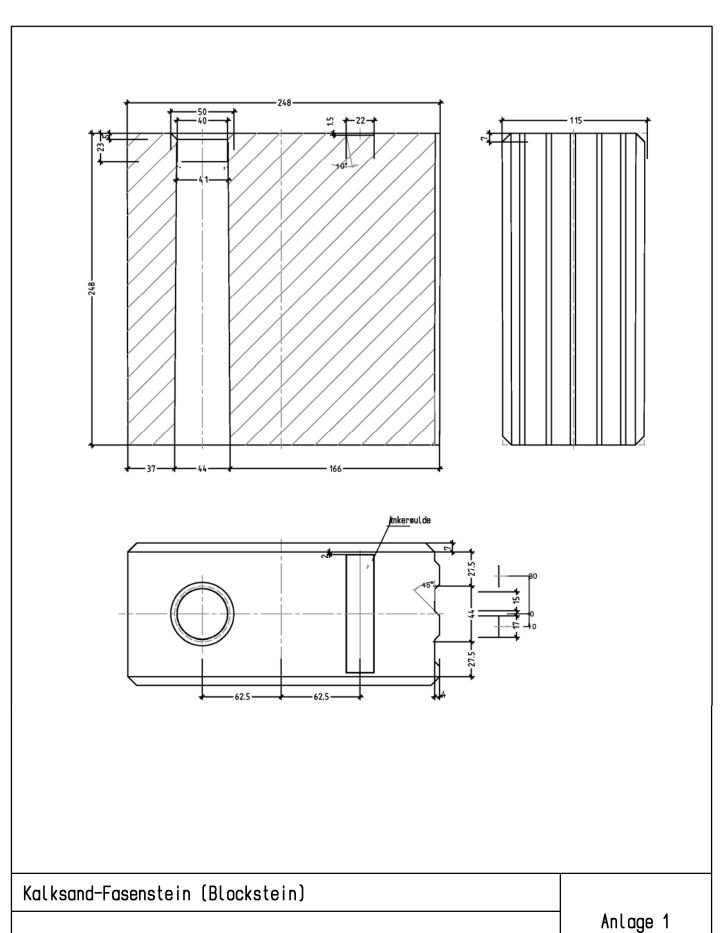
Beim Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Verfahren von DIN 1053-100 mit voll aufliegender Decke darf e_{i} = 0 angenommen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Für die Ausführung des Mauerwerks aus den Kalksand-Fasensteinen gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1:1996-11, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.
- 4.2 Das Mauerwerk ist als Einstein-Mauerwerk im Dünnbettverfahren mit oder ohne Stoßfugenvermörtelung auszuführen. Bei Ausführung ohne Stoßfugenvermörtelung sind die Steine dicht aneinander ("knirsch") gemäß DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 9.2.2, zu stoßen. Bei Vermörtelung der Stoßfugen sind hierfür geeignete Werkzeuge (z. B. spezielle Dünnbettmörtelkellen) zu verwenden.
 - Der dabei zu verwendende Dünnbettmörtel muss Dünnbettmörtel nach DIN V 18580:2007-03 oder ein für die Vermauerung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Kalksand-Plansteinen allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dünnbettmörtel sein.
 - Für Sichtmauerwerk, das dauerhaft der Witterung ausgesetzt ist, und die unverputzte Außenschale von zweischaligem Mauerwerk dürfen nur frostbeständige Dünnbettmörtel verwendet werden. Dieses Mauerwerk ist stets mit Stoßfugenvermörtelung auszuführen.
- 4.3 Hinsichtlich der Ausführung von Verblend- bzw. Vormauerschalen aus 248 mm hohen Kalksand-Fasensteinen (Vormauersteine oder Verblender) und deren Verbindung mit der Hintermauerschale sind zusätzlich die besonderen Anwendungsbedingungen für das jeweilige Verbindungsmittel zu beachten (siehe auch Abschnitt 3.1).
 - Für die Ausführung von Verblend- bzw. Vorsatzschalen aus den 115 mm breiten und 238 mm hohen Verblendern im Dickbettverfahren gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1:1996-11.

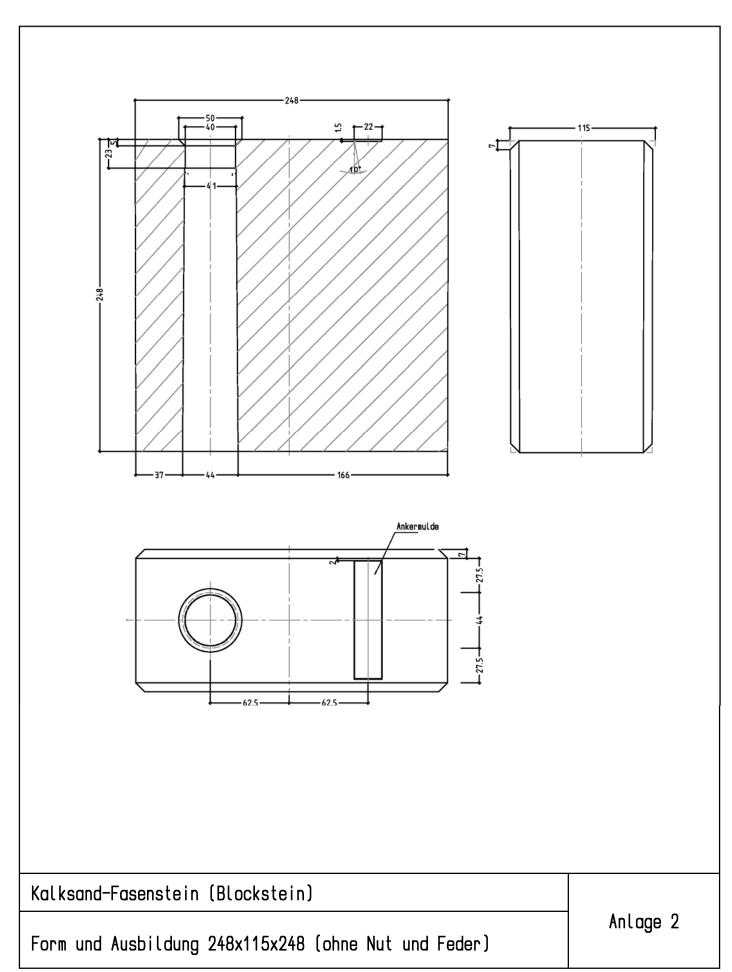
Anneliese Böttcher Referatsleiterin Beglaubigt



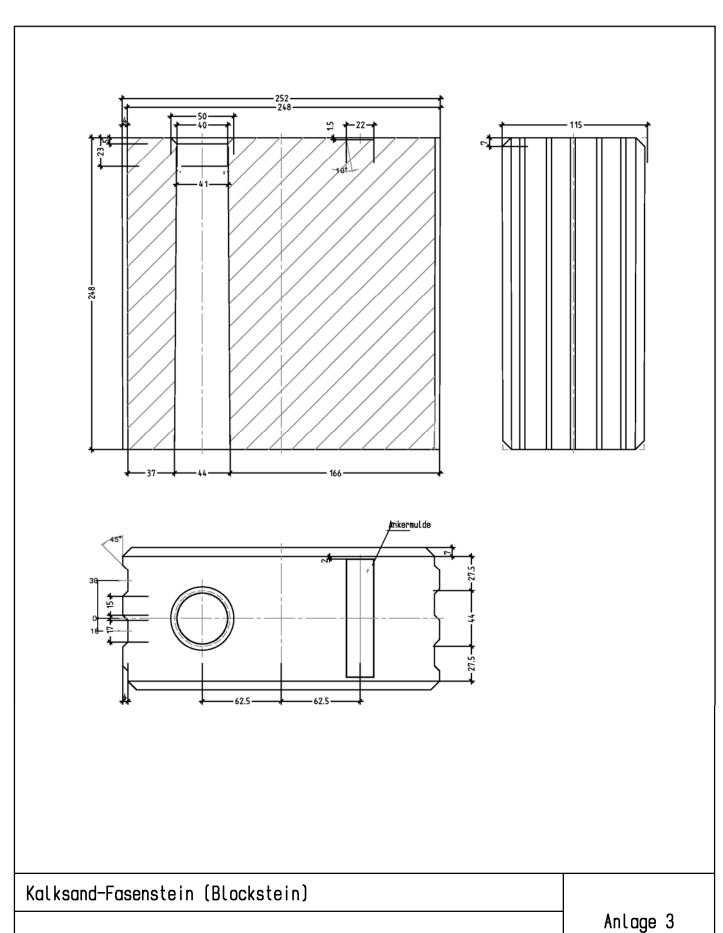


Form und Ausbildung 248x115x248 (Endstein mit Nut und Feder)



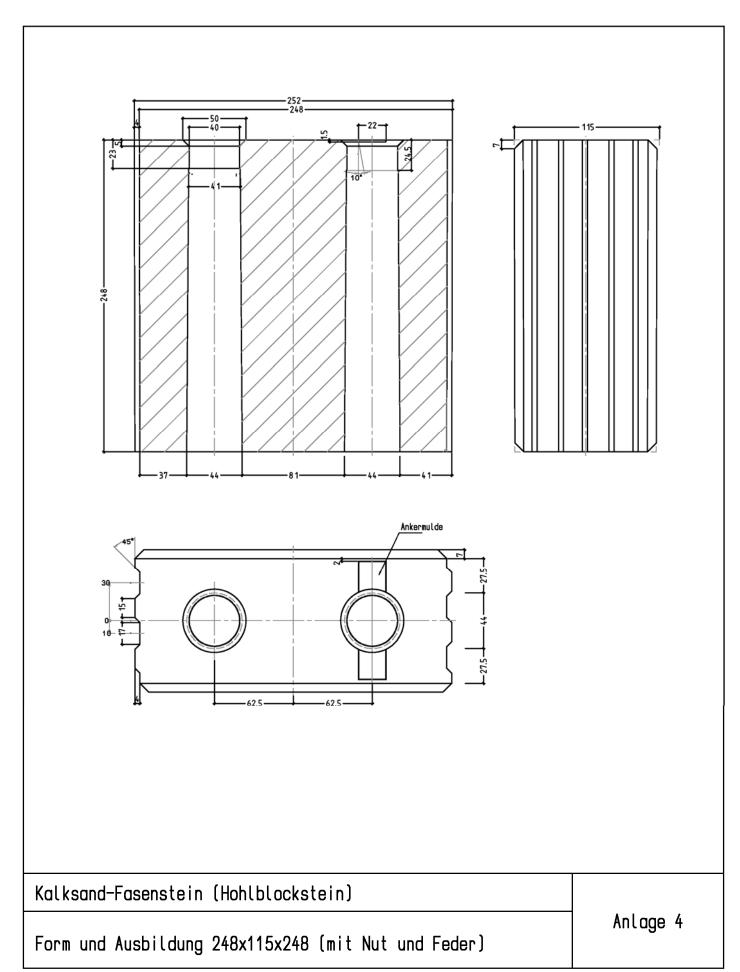




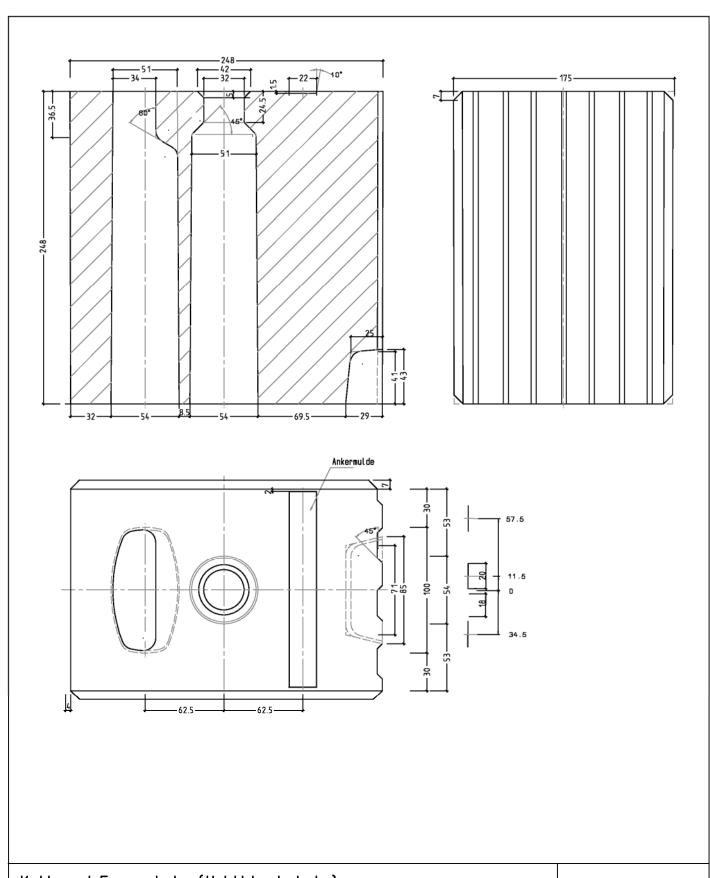


Form und Ausbildung 248x115x248 (mit Nut und Feder)





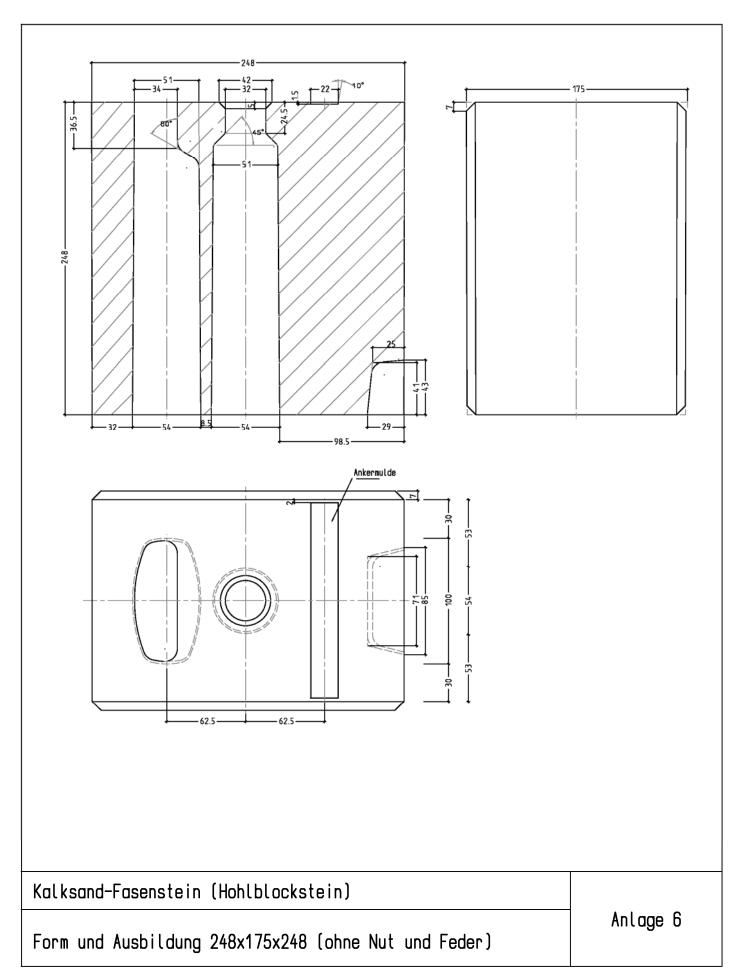




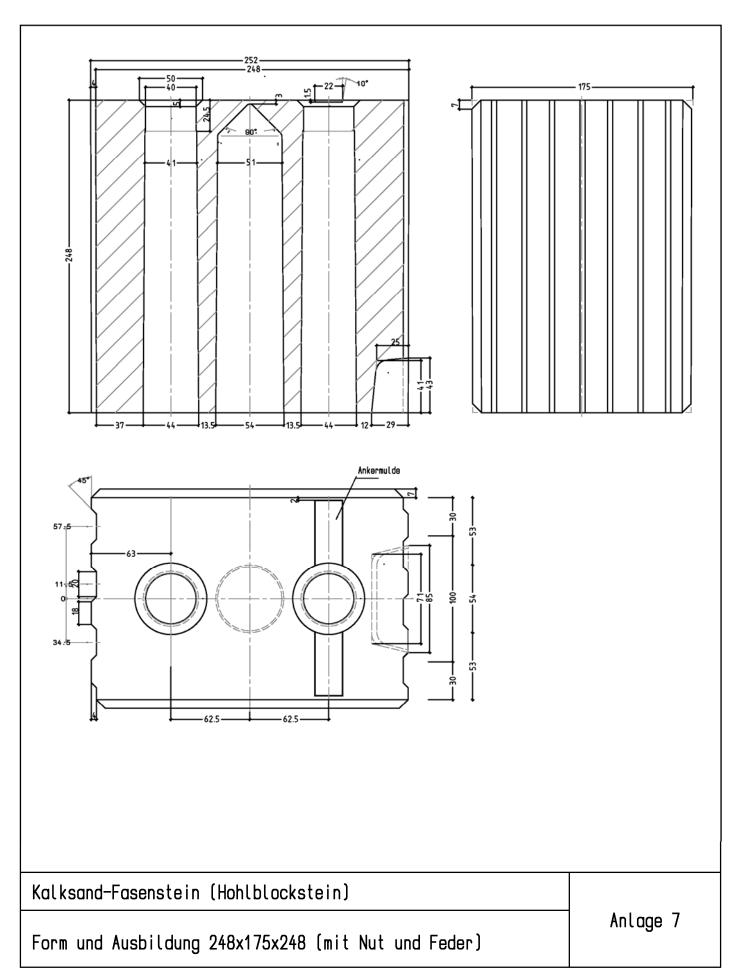
Kalksand-Fasenstein (Hohlblockstein)

Form und Ausbildung 248x175x248 (Endstein mit Nut und Feder)

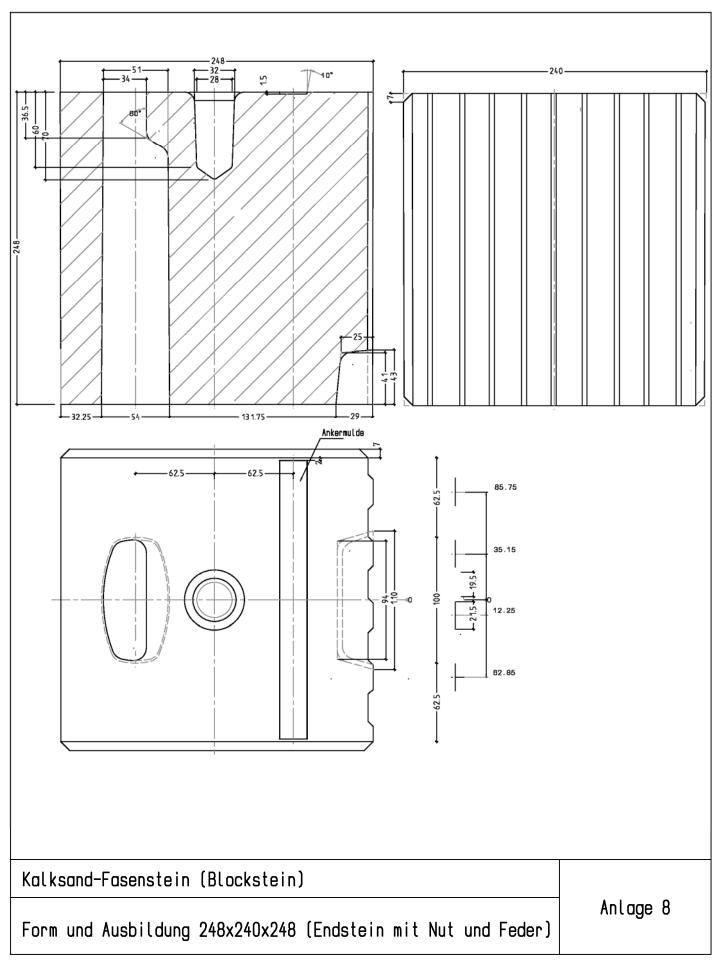




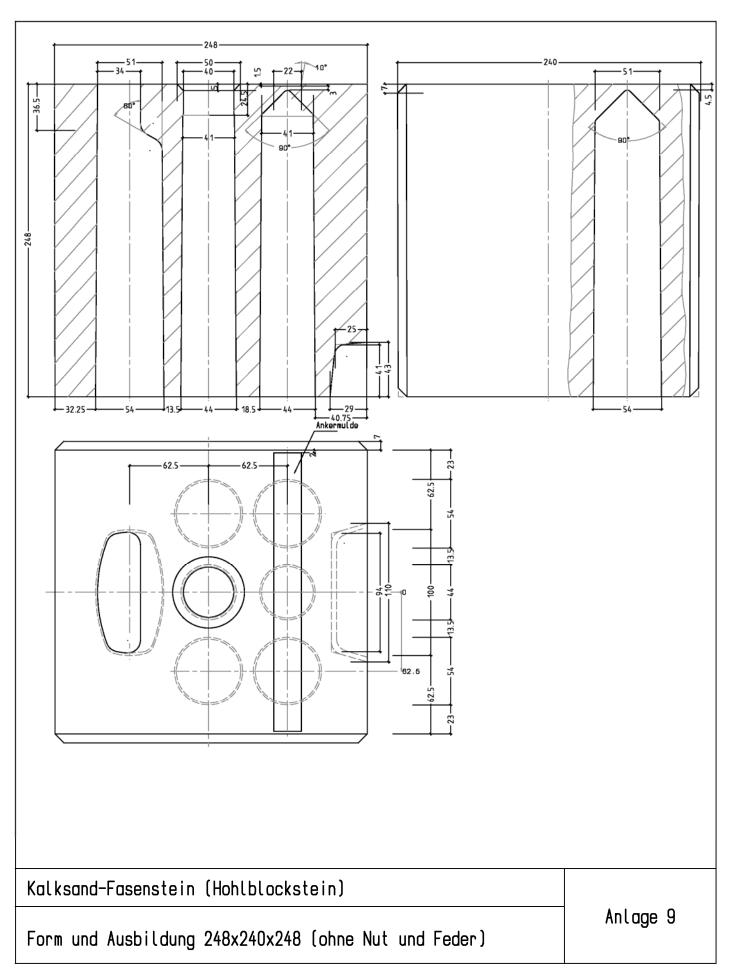




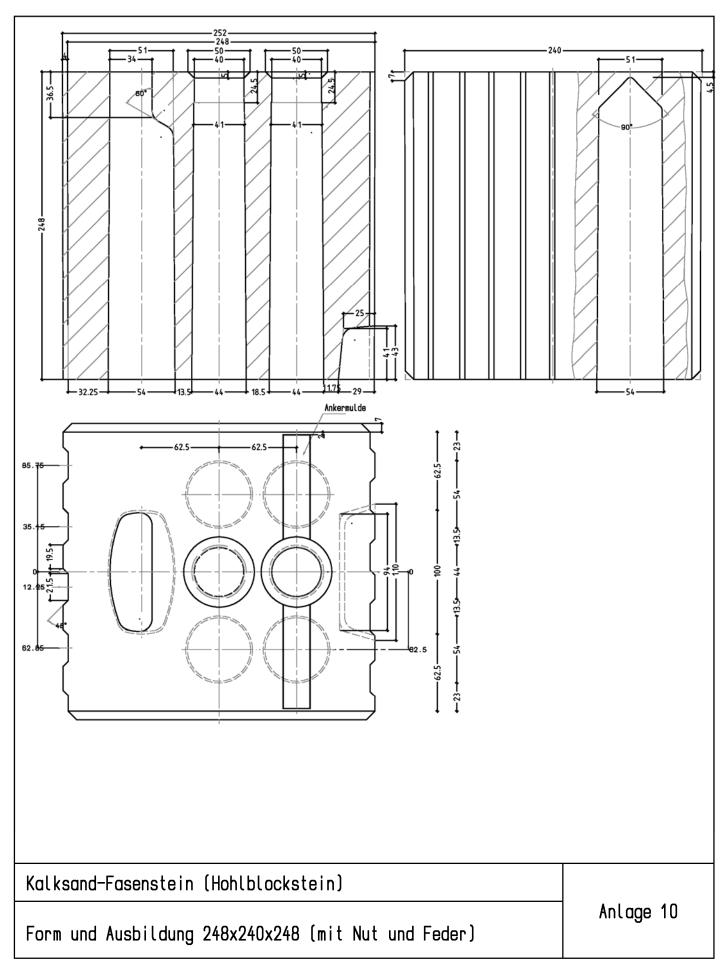




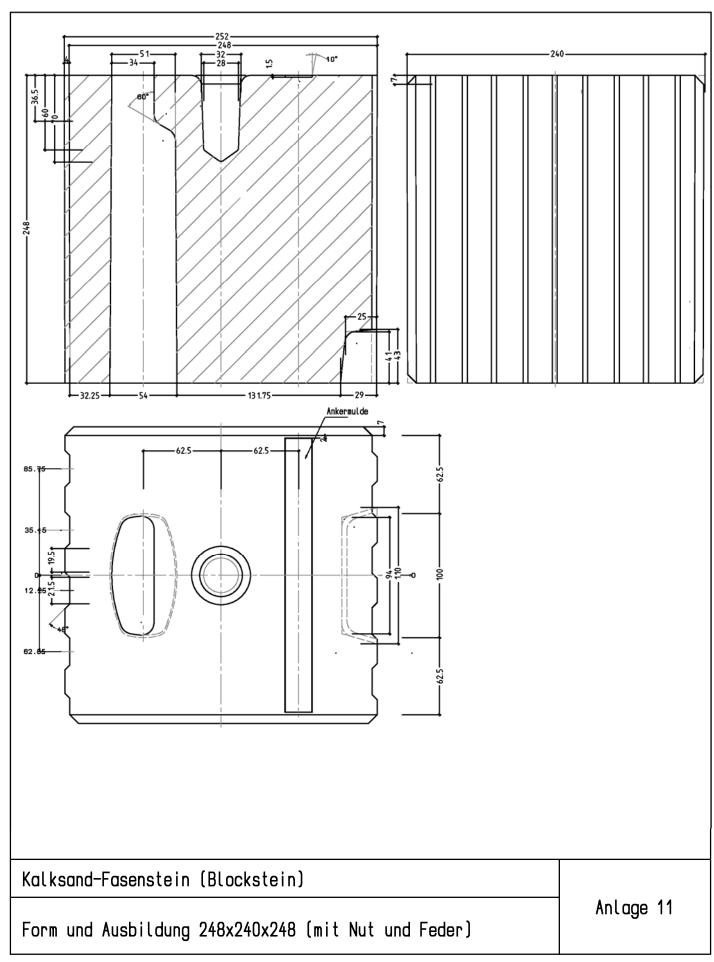




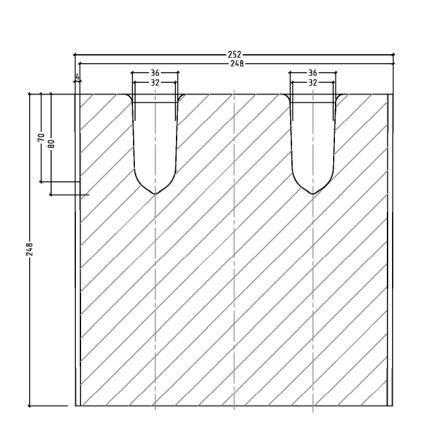


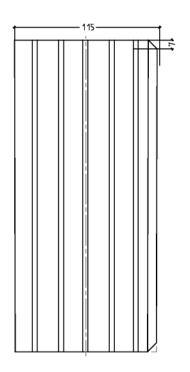


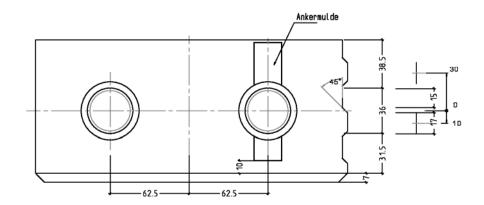






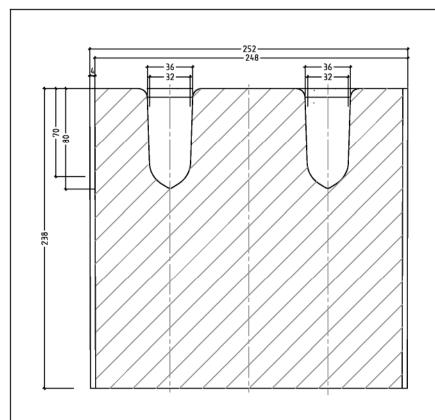


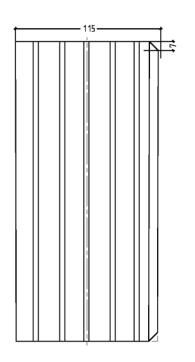


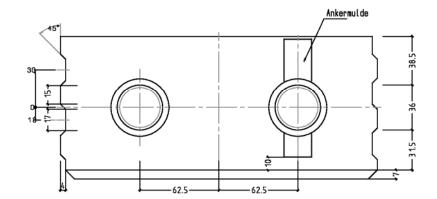


Form und Ausbildung 248x115x248 (Endstein mit Nut und Feder)





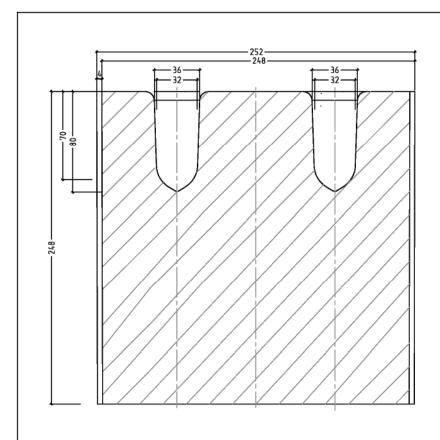


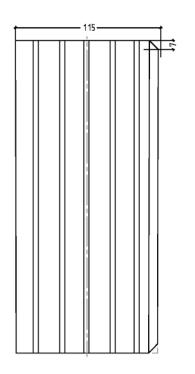


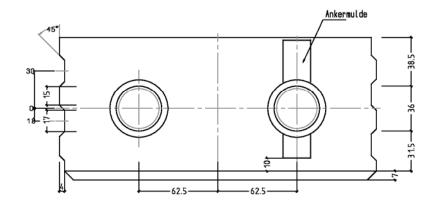
Kalksand-Fasenstein (Blockstein, Verblender)

Form und Ausbildung 248x115x238 (mit Nut und Feder)









Form und Ausbildung 248x115x248 (mit Nut und Feder)



ϵ

(Nummer der Zertifizierungsstelle)

Emsländer Baustoffwerke GmbH & Co. KG Rakener Straße 18 49733 Haren/Ems

(Letzte zwei Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde)

(Nummer des Zertifikats)

DIN EN 771-2:2011-07

Kalksandsteine (Fasensteine) der Kategorie I für tragendes und nichttragendes Mauerwerk mit Dünnbettmörtel, an das Anforderungen bezüglich Brand-, Schall- und/oder Wärmeschutz gestellt werden können Form und Ausbildung

Siehe Anlagen 1, 2, 3, 8, 11, 12, 13 und 14 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-874

Alternative Kombinationen der Länge I, Breite t und Höhe h

warmeschutz gestellt werden können		Breite t und Höhe h			
	Länge	I = 248 mm	248 mm	248 mm	248 mm
Abmessungen	Breite	t = 115 mm	115 mm	175 mm	240 mm
	Höhe	h = 248 mm	238 mm	248 mm	248 mm
Maßtoleranzen	Klasse T3				
Form und Ausbildung	wie nebenan beschrieben		Alternative Werte der mittleren Druckfestigkeit		
Mittlere Druckfestigkeit	≥ 15,6 N/mm ²		≥ 20,8 N/mm²		≥ 26,0 N/mm²
Normierte Druckfestigkeit	Wie vom Hersteller deklariert				
Verbundfestigkeit: Festgelegter Wert nach DIN EN 998-2	N/mm²	0,30			
Brandverhalten	Klasse	A1			
Wasseraufnahmefähigkeit	-	NPD			
Wasserdampfdiffusionskoeffizient nach DIN EN 1745	μ	5 / 25			
Wärmeleitfähigkeit nach DIN EN 1745	W/(m·K)	NPD	Alternative	e Werte der	Brutto-Trockenroh-
Frostwiderstand	-	NPD^1	dichte		

¹ Für Vormauersteine muss die Frostwiderstandsklasse F1 und für Verblender die Frostwiderstandsklasse F2 deklariert sein.

 \geq 1,61 kg/dm³

 \leq 1,80 kg/dm³

 \geq 1,81 kg/dm³

 \leq 2,00 kg/dm³

 \geq 1,41 kg/dm³

 \leq 1,60 kg/dm³

Brutto-Trockenrohdichte

Mauerwerk aus Kalksand-Fasensteinen (Blocksteine, Hohlblocksteine, Vormauersteine und Verblender)	
Muster CE-Kennzeichnung für Blocksteine	Anlage 15

Z67774.11 1.17.1-15/11



\overline{CE}

(Nummer der Zertifizierungsstelle)

Emsländer Baustoffwerke GmbH & Co. KG Rakener Straße 18 49733 Haren/Ems

(Letzte zwei Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde)

(Nummer des Zertifikats)

DIN EN 771-2:2011-07

Kalksandsteine (Fasensteine) der Kategorie I für tragendes und nichttragendes Mauerwerk mit Dünnbettmörtel, an das Anforderungen bezüglich Brand-, Schall- und/oder Wärmeschutz gestellt werden können

Form und Ausbildung

Siehe Anlagen 4, 5, 6, 7, 9 und 10 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-874

Wärmeschutz gestel	It werden I	können			
	Länge	I = 248 mm	Alternative	Werte der I	Breite t
Abmessungen	Breite	t = 115 mm	175 mm	240 mm	
	Höhe	h = 248 mm			_
Maßtoleranzen	Klasse T	3			
Form und Ausbildung	wie nebenan beschrieben		Alternative Werte der mittleren Druckfestigkeit		mittleren
Mittlere Druckfestigkeit	≥ 18,8 N/mm ²		≥ 25,0 N/m	nm²	≥ 31,3 N/mm²
Normierte Druckfestigkeit	Wie vom deklarier	Hersteller t			
Verbundfestigkeit: Festgelegter Wert nach DIN EN 998-2	N/mm²	0,30			
Brandverhalten	Klasse	A1	Alternative	r Wert des \	Wasserdampdiffusions-
Wasseraufnahmefähigkeit	-	NPD	koeffizienten		, a coordan panta orong
Wasserdampfdiffusionskoeffizient nach DIN EN 1745	μ	5 / 10	5 / 25		
Wärmeleitfähigkeit nach DIN EN 1745	W/(m·K)	NPD	Alternative Werte der Brutto-Trockenroh- dichte		- Brutto-Trockenroh-
Frostwiderstand	-	NPD			_
Brutto-Trockenrohdichte	≥ 1,21 kg/dm³ ≤ 1,40 kg/dm³		≥ 1,41 kg/d ≤ 1,60 kg/d		

Mauerwerk aus Kalksand-Fasensteinen (Blocksteine, Hohlblocksteine, Vormauersteine und Verblender)	
Muster CE-Kennzeichnung für Hohlblocksteine	Anlage 16

Z67774.11 1.17.1-15/11 1.17.1-15/11